

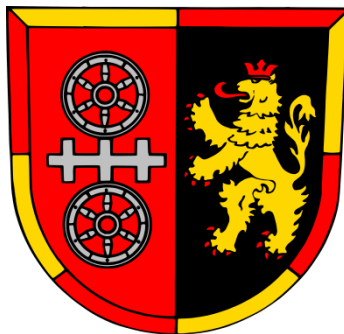
Förderrichtlinie

zur

„Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen“

der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim

zur Unterstützung der Biodiversität, zur Verbesserung des Stadtklimas, zur Abmilderung der Folgen von Starkregenereignissen und zur optischen Aufwertung/Verschönerung



Gültig ab 01.03.2023

Nachhaltig, klimafreundlich und lebenswert



**Verbandsgemeinde
Gau-Algesheim**



Präambel

Dach- und Fassadenbegrünungen können das lokale Klima verbessern, erhöhen die Naturvielfalt/Biodiversität und werten das Straßenbild auf. Durch Retentions- und Verdunstungseffekte begrünter Dächer wird der Abfluss des Regenwassers zeitlich verzögert und verringert. Somit wird ein Beitrag zur Entlastung von Kanälen, Kläranlagen und Vorflutern geleistet. Zudem tragen Gründächer und Fassadenbegrünung dazu bei, die sommerliche Hitzebelastung in dichten besiedelten und stark versiegelten Bereichen zu verringern, die kleinklimatischen Verhältnisse sowie die Staubbindung zu verbessern und die Luftfeuchtigkeit zu erhöhen. Durch die Verdunstung des Wassers, das in den Pflanzen und im Boden gespeichert ist, tritt ein Kühlungseffekt ein. Deshalb sind flächige Begrünungen von Dächern und Fassaden ein wichtiger Beitrag, um die bereits eingetretenen Folgen des Klimawandels abzumildern („Klima-Anpassungsmaßnahme“).

1. Allgemeines und Fördervoraussetzungen

1.1

Mit diesem Förderprogramm unterstützt die Verbandsgemeinde Gau-Algesheim Dach- sowie Fassadenbegrünungen bei neuen und bestehenden Wohn- und Nichtwohngebäuden.

1.2

Dach- und Fassadenbegrünungen sind ein gutes Beispiel, wie Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung optimal kombiniert werden können. Sie dienen nicht nur als optisches Gestaltungselement, sondern sie verbessern das lokale Klima, schaffen Naturflächen in der Gemeinde und dienen als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Als natürliche Wärmedämmung begünstigen Dach- und Fassadenbegrünungen ein angenehmes Gebäudeklima und helfen Energiekosten zu senken. Klassische Anwendungsbeispiele stellen, neben der Begrünung von Dachflächen, auch die Begrünung von Carports oder Garagen dar.

1.3

Die Kumulierung mit weiteren Fördermitteln ist grundsätzlich im Rahmen dieser Förderrichtlinie zulässig, sofern die Summe aus Zuschüssen und Krediten die Investitionskosten nicht überschreiten (der Nachweis ist zu erbringen!).

1.4

In der Regel sind extensive Dach- (Substratauflage 10 – 15 cm) sowie Fassadenbegrünungen genehmigungsfrei. Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an die dafür zuständige Bau-genehmigungsbehörde.

1.5

Für die Überprüfung und bei Unklarheiten, ob und inwieweit sich ein Gebäude für eine Dach- oder Fassadenbegrünung eignet, wird vor Beginn der Maßnahme die Einbeziehung eines Statikers oder Architekten empfohlen.

1.6

Bis zu einer Verjährungsfrist von 10 Jahren ist der Antragsteller verpflichtet, der Verbandsgemeindeverwaltung Veränderungen an der geförderten Dach- und Fassadenbegrünungen, insbesondere eine dauerhafte Entfernung oder Beschädigung mitzuteilen. Die Verbandsgemeindeverwaltung ist berechtigt, auch nach Abnahme der Dach- und Fassadenbegrünung in unregelmäßigen Abständen Kontrollen durchzuführen.

1.7

Bei Asbestzementdächern ist gemäß der Gefahrenstoffverordnung eine Überdeckung (auch durch eine Dachbegrünung) verboten! Die Nichtbeachtung des Verbotes kann als Straftat geahndet werden!

1.8

Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen zur Dach- und Fassadenbegrünung, die nicht im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung (z.B. Bauauflage bei Umbau oder bei Festsetzungen im Bebauungsplan) durchzuführen sind.

1.9

Die Förderung der Dachbegrünung erfolgt unter der Auflage, dass eine möglichst geschlossene Pflanzendecke anzulegen und auf Dauer zu erhalten ist.

Nicht jedes Gebäudedach ist für eine Begrünung geeignet. Limitierende Faktoren zum Ausschluss eines Gründaches sind unzureichende Statik und übermäßige Neigung des Daches. Durch das Anlegen einer Dachgrünfläche erfolgt zwangsweise eine zusätzliche Auflast auf die Baukonstruktion. Diese kann je nach Maßnahme zwischen 85 bis 500 kg/m² betragen.

1.10

Der Förderantrag ist **max. 3 Monate nach Durchführung der Maßnahme** an die Abteilung Bauen und Umwelt der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim zu stellen. Maßgebend ist hierbei das Datum der Schlussrechnung.

1.11

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer, Mieter und Vereine sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMUs). Sollen öffentliche Flächen in Anspruch genommen werden (z.B. Fassadenbegrünung bei Grenzbebauung), muss soweit erforderlich eine Sondernutzungserlaubnis angefragt werden. In diesem Fall fragen Sie bitte bei Ihrer Ortsgemeinde oder der Stadt Gau-Algesheim nach.

2. Fördergegenstand und Höhe der Förderung

2.1

Bei dem Förderprogramm handelt es sich um nicht zurückzahlende Zuschüsse, die eine freiwillige Leistung der Verbandsgemeinde darstellen. Es besteht kein Rechtsanspruch.

2.2 Förderung von extensiven und semi-intensiven Dachbegrünungen

Gefördert werden **50 % der förderfähigen Kosten** einer Maßnahme zur Herstellung einer extensiven bzw. einer semi-intensiven, bienen- und insektenfreundlichen Dachbegrünung, höchstens jedoch 30€/m² Dachbegrünungsfläche. Die zusammenhängende Fläche muss eine Mindestgröße von 10 m² aufweisen. Die **Gesamtsumme beträgt maximal 1.500,00 €** pro Gebäude und Antragsteller im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Förderungswürdig sind die gesamten Kosten, die mit der Durchführung der Begrünungsmaßnahme entstehen, wie der Aufbau der Vegetationsschicht, Schutzvlies, Substrat, Filtermatte, Ansaat, Gerüst- oder Gerätemietkosten sowie die Bepflanzung und die dazugehörige Arbeitsleistung (sofern eine Fachfirma durchgeführt). Wurde die Dachbegrünung in Eigenleistung durchgeführt, sind dem Förderantrag aussagekräftige Fotos der einzelnen Arbeitsschritte beizufügen. Es werden nur solche Kosten gefördert, welche durch eine ausbezahlte Schlussrechnung nachgewiesen werden können.

2.3 Förderung von Fassadenbegrünung

Fassadenbegrünungen werden im Gebiet der Verbandsgemeinde pauschal mit bis zu **50 % der anerkannten Kosten** bis zu einer Gesamtsumme **von maximal 500,00 Euro** pro Gebäude im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gefördert.

Die Förderung für eine Fassadenbegrünung gilt für bienen- und insektenfreundliche sowie straßenraumwirksame Pflanzen sowie für die Herstellung von Rankhilfen (Seile aus Edelstahl, Metallgitter oder Holzspaliere), die Anlage von Pflanzenbeeten und Baumscheiben.

2.4

Je Antragsteller und Liegenschaft können somit maximal 2.000,00 Euro als Fördersumme beantragt werden (bei zeitgleicher Dach- und Fassadenbegrünung).

3. Beizufügende Unterlagen

Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:

- Lageplan mit Kennzeichnung der Maßnahme
- Skizze zum Aufbau der Dachbegrünung (mit Maßen)
- Angabe zur Größe der begrünt Fläche
- Rechnungen zur Maßnahme als Kopie
- Förderbescheide, falls weitere Förderungen beantragt wurden
- Fotos zur umgesetzten Maßnahme (bei Eigenleistung auch der Zwischenschritte)

4. Gemeinsame Bestimmungen

4.1

Grundlage für die Antragstellung und mögliche Zuschussgewährung ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim zur „Förderung von Dach und Fassadenbegrünungen“.

4.2

Die Antragstellung muss vollständig innerhalb von 3 Monaten nach Durchführung der Maßnahme erfolgen. Maßgebend ist dabei das Rechnungsdatum der Schlussrechnung des ausführenden Unternehmens.

4.3

Der Antrag inkl. der Anlagen ist an die Verbandsgemeinde Gau-Algesheim, Hospitalstraße 22, 55435 Gau-Algesheim, Abteilung Bauen und Umwelt zu richten.

4.4

Die Förderung kann vom Fördermittelgeber ganz oder teilweise zurückgenommen werden, wenn der Zuschuss aufgrund unrichtiger Angaben des Antragstellers gewährt wurde. Der Zuschuss ist in diesem Fall zurückzuzahlen.

4.5

Alle Angaben zur Antragstellung und zum Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

4.6

Auf die Fördersumme besteht kein Rechtsanspruch. Es handelt sich um freiwillige, nicht zurückzahlbare Leistungen der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim. Über kritische und uneindeutige Förderanträge entscheidet im Einzelfall die Verbandsgemeindeverwaltung.

Die Verbandsgemeinde Gau-Algesheim behält sich vor, den gewährten Zuschuss zurückzufordern, wenn der Zuschuss aufgrund unrichtiger Angaben des Antragstellers gewährt wurde. Der Zuschuss ist in vollem Umfang zurückzuzahlen.

4.7

Die Verbandsgemeinde Gau-Algesheim ist berechtigt einen Ortstermin zur Überprüfung der Angaben des Antragsstellers vorzunehmen.

4.8

Der Fördermittelgeber behält sich vor, mit dem Antragsteller einen Pressetermin zu organisieren, über welchen öffentlich berichtet werden darf. Dieser Berichterstattung stimmt der Fördermittelnehmer potentiell zu

5. Datenschutz

Unsere Hinweise zu den Informationspflichten **nach Art. 13 DSGVO** finden Sie unter www.vg-gau-algesheim.de/Datenschutz.

6. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie der Verbandsgemeinde tritt mit Beschluss des Verbandsgemeinderates am 07.02.2023 mit Wirkung ab dem 01.03.2023 in Kraft.

Gau-Algesheim, 2023

Benno Neuhaus

Bürgermeister der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim

Förderantrag zur**„Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen“****der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim**

Dieser Antrag ist maximal 3 Monate nach Maßnahmendurchführung zu stellen. Maßgebend hierzu ist das Rechnungsdatum der Schlussrechnung. Das Antragsformular muss vom Fördermittel-Berechtigten eigenhändig unterschrieben sein und ist **im Original/schriftlich** unter folgender Adresse abzugeben (gerne im Briefkasten einwerfen):

Verbandsgemeinde Gau-Algesheim
Abteilung Bauen und Umwelt
Hospitalstraße 22
55435 Gau-Algesheim

Angaben zum Antragsteller

Name, Vorname: _____

Straße und Haus-Nr.: _____

PLZ und Wohnort: _____

Telefon: _____

E-Mail-Adresse: _____

Sind alle notwendigen Anlagen beigelegt?: _____

Weicht die Adresse des begrünten Gebäudes ab?: _____

Angaben zur Finanzierung der Maßnahme:

Wurden weitere Fördermittel beantragt? Wenn ja, bitte listen Sie nachfolgend alle Zuschüsse auf und geben auch die Summe Ihrer Eigenmittel an:

Beantragter Zuschuss bei der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim: _____

Weiterer Zuschuss 1: _____

Weiterer Zuschuss 2: _____

Sonstiges: _____

Eigenmittel: _____

Gesamtkosten der Maßnahme: _____

Konkrete Angaben zur beantragten und durchgeführten Maßnahme**Extensive Dachbegrünung?****Semi-intensive Dachbegrünung?:****Fassadenbegrünung?:**Größe der begrünter Fläche in m²:

Art des Gebäudes:

In Eigenleistung ausgeführte Maßnahme:

Bankverbindung zur Auszahlung der Fördersumme

Kontoinhaber/in: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Bankinstitut: _____

Ich versichere, dass alle Angaben wahrheitsgemäß sind. Ich habe die Förderrichtlinie zur „Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen“ der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim zur Kenntnis genommen und erkläre mich damit einverstanden. Mir ist bekannt, dass auf Auszahlung der Förderung kein Rechtsanspruch besteht, die Fördermittel widerrufen werden können sowie bei einem Verstoß gegen die Förderrichtlinie Fördermittel zurückgefordert werden können.

Ort und Datum	Unterschrift Antragsteller/in
---------------	-------------------------------